

36. Schließt die irrtümliche Annahme des Thäters über ein ihm zustehendes, vom Rechte jedoch in der zur Frage stehenden Richtung überall nicht anerkanntes Züchtigungsrecht den Thatbestand der vorsätzlichen Körperverletzung aus, oder muß der Irrtum sich auf das Vorhandensein eines Rechtsverhältnisses gegenüber dem Verletzten beziehen, welches an und für sich ein Züchtigungsrecht begründen würde?

St.G.B. §§. 59. 223.

III. Straffenat. Urtr. v. 9. April 1881 g. N. u. S. Rep. 626/81.

I. Landgericht Leipzig.

Aus den Gründen:

Angeklagter N. hat nach der Feststellung des Instanzrichters einen

fast dreizehnjährigen Knaben, welcher ihm tags zuvor Ähren gestohlen hatte, in der Weise gezüchtigt, daß er dem Knaben, nachdem derselbe sich auf sein Geheiß über eine Ladentafel gelegt hatte, mit einer Klopfspeitsche zehn kräftige Hiebe verabreicht hat. Hierbei hat ihm der Mitangeklagte H. insofern assistiert, als er seinen Arm über die Unterschenkel des Knaben gelegt hat, damit derselbe nicht zu sehr ausschlage. Die Hiebe haben Striemen hinterlassen, welche sich noch nach acht Tagen blutunterlaufen gezeigt haben. Der objektive Thatbestand einer Körperverletzung ist vom Instanzrichter nicht bestritten; auch die Widerrechtlichkeit derselben ist anerkannt. Dagegen ist dem Angeklagten nicht der Vorsatz einer Körperverletzung zur Last gelegt, noch auch fahrlässige Körperverletzung als vorliegend erachtet worden, weil der Instanzrichter angenommen hat, bei dem Angeklagten, welcher angeführt, er habe als Erwachsener und Bestohlenen einem zuchtlosen und verlogenen Jungen eine Züchtigung angedeihen lassen wollen zur Strafe für das Geschehene und zur Warnung für die Zukunft, und er habe nicht anders gewußt und geglaubt, als daß ihm ein solches Züchtigungsrecht zustehe, habe der schuldhafte Wille, sowohl in der Form des Vorsatzes als in der der Fahrlässigkeit gefehlt. Der Instanzrichter hat es nämlich durchaus glaubhaft gefunden, daß Angeklagter in dem Irrtume gehandelt, gegen den Knaben, welcher ihn bestohlen, auch die Entwendung erst nach anfänglichem Leugnen eingeräumt hatte, stehe ihm ein solches Züchtigungsrecht in der That zu, auch diesen Irrtum als entschuldbar erachtet. Auf Grund dieser Erwägung ist die Freisprechung erfolgt, mit derselben die Freisprechung des Mitangeklagten H., dessen Beteiligung als Beihilfe, nicht als Mithäterschaft aufgefaßt worden ist.

Die auf Verletzung des materiellen Rechtes gestützte und gegen beide Angeklagte gerichtete Revision der Staatsanwaltschaft ist begründet.

Nach den Feststellungen hat Angeklagter N. den Willen gehabt, den Knaben zu züchtigen, er hat auch die Züchtigung in der Art ausgeführt, daß dieselbe alle Kriterien einer körperlichen Mißhandlung an sich trägt. Wenn gleichwohl der Vorsatz der Körperverletzung vermißt wird, so hat der Instanzrichter hiermit nichts anderes sagen wollen, als daß dem Angeklagten der schuldhafte Wille, das Bewußtsein der Widerrechtlichkeit, bei seiner gewollten Handlungsweise gefehlt habe. Auf Grund dieser Annahme hat jedoch die Freisprechung nicht erfolgen

dürfen, denn der Irrtum, welcher dem Angeklagten beigemessen worden ist, ist nicht ein tatsächlicher, sondern eine irrige Auffassung einer strafrechtlichen Norm. Der §. 223 St.G.B.'s, welcher die vorsätzliche Körperverletzung unter Strafe stellt, hat die selbstverständliche Einschränkung, daß die Körperverletzung straflos ist, soweit sie in Ausübung eines dem Thäter zustehenden Rechtes erfolgt. Die Norm läßt unberührt alle Fälle, in welchen der Thäter sich bei seiner Handlung in Ausübung eines vom Staate anerkannten Rechtes befindet. Außerhalb dieses Rechtes ist die vorsätzliche Körperverletzung strafbar und der Thäter unterliegt der gesetzlichen Strafe, wenn er diejenigen Thatumstände gekannt hat, in welchen das Gesetz die Merkmale der strafbaren Handlung erblickt. Nun wird aber die Norm selbst mit ihrer hervor-gehobenen Einschränkung verkannt, wenn der Thäter, welcher nicht in einem der anerkannten Verhältnisse steht, sich in bloßem subjektivem Meinen eine überall nicht bestehende Berechtigung zur Vornahme der Körperverletzung zuschreibt. Irrt er über die tatsächlichen Voraussetzungen, an welche ein vom Staate anerkanntes Züchtigungsrecht geknüpft ist, hält er sich auf Grund eines tatsächlichen Irrtumes für den Lehrer u. des Gezüchtigten, so ist er allerdings in gleicher rechtlicher Lage mit demjenigen, welcher bei der Nothwehr die objektive Seite unrichtig beurteilt und irrthümlich die tatsächlichen Voraussetzungen derselben gegeben erachtet. Wie aber eine Berufung auf Nothwehr dann zurückgewiesen werden muß, wenn der Thäter den Rechtsbegriff derselben verkannt und nicht im Irrtume über ihre tatsächlichen, sondern über ihre rechtlichen Voraussetzungen gehandelt, z. B. auch Verteidigung gegen einen rechtmäßigen Angriff für zulässig erachtet hat, so darf auch die Berufung auf eine im Rechte nicht anerkannte subjektive Berechtigung zur Vornahme einer an sich strafbaren Handlung keine Beachtung finden. Der Thäter, welcher willkürlich die Einschränkung einer strafrechtlichen Norm ausdehnt, eine außerhalb dieser Einschränkung liegende Handlung für erlaubt hält, ist über Inhalt und Tragweite der strafrechtlichen Norm selbst im Irrtume. Hätte der Gesetzgeber in §. 223 St.G.B.'s die Fälle der straflosen Körperverletzung in einem weiteren Absätze des Paragraphen ausdrücklich aufgeführt, so würde kein Zweifel darüber obwalten, daß der außerhalb eines der anerkannten Verhältnisse Stehende sich nicht mit Erfolg darauf berufen kann, daß er auch diejenige Eigenschaft, in welcher er die Handlung vorgenommen, vom Strafgesetze in-

soweit anerkannt geglaubt habe; es würde eben nur ein Irrtum über eine strafrechtliche Norm vorliegen, ein Irrtum, welcher nach dem Strafgesetzbuche nicht beachtet werden kann. Daß nun aber der Gesetzgeber bei der Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden Verhältnisse von einer ausdrücklichen Aufführung der Fälle abgesehen hat, in welchen die vorsätzliche Körperverletzung straflos ist, kann die rechtliche Beurteilung eines derartigen Irrtumes nicht ändern. Von diesem Gesichtspunkte aus war in vorliegender Sache die Schutzbehauptung des Angeklagten nicht zu beachten, daß er sich zur Vornahme der inkriminierten Handlung berechtigt gehalten habe. Sie stützt sich allein auf die Aufstellung, daß ihm, als Bestohlenem, gegen den in jugendlichem Alter stehenden Thäter ein Züchtigungsrecht zukomme. Angeklagter nimmt nicht auf Grund tatsächlichen Irrtumes ein vom Strafgesetze in bestimmten Verhältnissen anerkanntes Züchtigungsrecht in einem dieser Verhältnisse in Anspruch, sondern schreibt sich in der Eigenschaft als Bestohlener ein für dieses Verhältnis dem Strafrechte fremdes Züchtigungsrecht zu. Hierin kann aber nur die irrige Auffassung einer strafrechtlichen Norm erkannt werden. Es war daher schon aus diesem Grunde das angefochtene Urteil mit seinen Feststellungen in Ansehung beider Angeklagten aufzuheben und bedarf es bei dieser Sachlage weiterer Ausführungen darüber nicht, ob der Richter ohne Rechtsirrtum in der Teilnahme des H. nur Beihilfe, nicht Mitthäterschaft gefunden hat. Der staatsanwaltschaftlichen Revision gegenüber genügt hier die Bemerkung, daß sich gegen den Teilnehmer an einer Strafthat der Unterschied zwischen Mitthäterschaft und Beihilfe wesentlich in der Absicht begründet, in welcher die Mitwirkung geleistet wurde.